

I-8 W 23/25
17 O 115/25 LG Essen



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der IDDA GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Lukas Dehne, Twiedelftsweg 22,
28279 Bremen,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Dr. Schackow & Partner Rechtsanwälte PartG
mbB, Domshof 17, 28195 Bremen,

gegen

den Recreational Scuba Training Council Europe e.V., vertreten durch den [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

WTL Rechtsanwaltskanzlei, Further Straße 3,
41462 Neuss,

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm

am 20.06.2025

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dreßel, den Richter am

Oberlandesgericht Dr. Henke und den Richter am Oberlandesgericht Hornung

beschlossen:

Zustellung

Fristablauf	<u>21.07.25</u>
notiert in	
<input checked="" type="checkbox"/> Kalender	<u>CS</u>
<input checked="" type="checkbox"/> AnNoText	<u>CS</u>

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin vom 28.05.2025 wird der Beschluss der 17. Zivilkammer des Landgerichts Essen vom 14.05.2025 (Az.: 17 O 115/25) abgeändert.

Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines Ordnungsgelds von bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer am Präsidenten des Antragsgegners, Herrn Oliver Mielke, zu vollstreckenden Ordnungshaft, untersagt, die Antragstellerin bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens als ausgeschlossenes Mitglied zu behandeln, und er wird verpflichtet, der Antragstellerin bis dahin alle ihre mitgliedschaftlichen Rechte im Antragsgegner uneingeschränkt zu belassen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen.

Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf bis zu 40.000,00 € festgesetzt.

Fristablauf	01.07.25
notiert in	
<input checked="" type="checkbox"/> Kalender	55
<input checked="" type="checkbox"/> Anl. Text	

Gründe:

I. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, insbesondere gemäß § 567 Abs. 1 Nr. 2 ZPO statthaft sowie nach der Zustellung der angefochtenen Entscheidung am 15.05.2025 innerhalb der zweiwöchigen Notfrist des § 569 Abs. 1 ZPO am 28.05.2025 eingelegt worden, und in der Sache selbst begründet. Das Landgericht hat den einstweiligen Verfügungsantrag der Antragstellerin mit dem angefochtenen Beschluss vom 14.05.2025 und dem Nichtabhilfebeschluss vom 06.06.2025 zu Unrecht zurückgewiesen. Der Antrag ist – auch unter Berücksichtigung und Würdigung des Vortrags in der Stellungnahme des Antragsgegners vom 17.06.2025 nebst Anlagen – zulässig und begründet.

1. Der jedenfalls nach der Klarstellung mit Schriftsatz vom 18.06.2025 den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügende einstweilige Verfügungsantrag ist teils auf eine Sicherungsverfügung zur Untersagung der Behandlung der Antragstellerin als ausgeschlossenes Mitglied des Antragsgegners und teils auf eine Leistungsverfügung zur vorübergehenden Vorwegnahme der Hauptsache durch Belassung der Mitgliedsrechte gerichtet und insoweit gemäß §§ 935, 940 ZPO analog statthaft sowie auch im Übrigen zulässig.

a) Ohne Erfolg wendet der Antragsgegner ein, dass es der Antragstellerin am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis mangels Eilbedürftigkeit fehle. Diese begehrt die Untersagung der Behandlung als ausgeschlossenes Mitglied sowie die vorläufige Einräumung ihrer Vereinsmitgliedschaftsrechte bei dem Antragsgegner bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache über ihren Ausschluss als Mitglied des Antragsgegners. Unabhängig davon, ob die am 06.06.2025 eingereichte Klage mit dem Antrag auf Feststellung des Fortbestands der Mitgliedschaft in der Hauptsache das sachgerechte Rechtsschutzziel enthält, kann eine effektive vorläufige weitere Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der Antragstellerin allein mit dem vorliegend beehrten Antragsinhalt im vorläufigen Rechtsschutz erreicht werden. Zu Recht weist die Antragstellerin in diesem Zusammenhang darauf hin, dass rechtliche Mängel eines Ausschließungsbeschlusses nach der Rechtsprechung des Senats automatisch zu dessen Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit führen (vgl. Senat, Urteil vom 01.03.2021 – 8 U 61/20, juris Rn. 46), so dass vorläufiger Rechtsschutz Erfolg hat, wenn bei summarischer Prüfung von der Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit des Beschlusses zur Ausschließung des Vereinsmitglieds auszugehen ist. So liegt der Fall hier.

b) Der Senat ist für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde örtlich, sachlich und funktional zuständig. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Antragsgegner – nach dem vom Antragsgegner bestrittenen Vortrag der Antragstellerin – um einen Monopolverein handelt, auf den grundsätzlich auch kartellrechtliche Vorschriften Anwendung finden können, sind nach dem inhaltlichen Vortrag der Parteien nicht kartellrechtliche Fragen streitentscheidend, die gemäß § 22 Abs. 2 JuZuVO NRW die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Düsseldorf - Kartellsenat begründen könnten. Denn der Anspruch der Antragstellerin ergibt sich auch nach deren Vorbringen nicht unmittelbar aus kartell-/wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nicht aus einem kartellrechtlichen Aufnahme- bzw. spiegelbildlichen Verbleibensanspruch aus §§ 33 Abs. 1, 20 Abs. 5 GWB (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.10.2014, VI-U (Kart) 6/14, juris Rn. 93), sondern folgt aus ihrem Mitgliedschaftsrecht bzw. §§ 826, 249 BGB. Selbst wenn insoweit auch § 20 Abs. 5 GWB im Rahmen des § 826 BGB analog herangezogen werden könnte (vgl. noch zu § 27 GWB a.F. BGHZ 63, S. 282, 285 = NJW 1975, S. 771; BGHZ 93, S. 151, 154 = NJW 1985, 1216), begründet dies nicht die Anwendung der in § 22 Abs. 2 JuZuVO NRW aufgelisteten Vorschriften (§§ 57, 73, 83, 85, 86 und 87 GWB).

2. In der Sache selbst hat die Antragstellerin einen Verfügungsanspruch und einen Verfügungsgrund auf vorläufige Untersagung ihrer Behandlung als ausgeschlossenes Mitglied und Belassung ihrer Mitgliedschaftsrechte bei dem Antragsgegner gemäß §§ 935, 936, 940, 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft gemacht.

a) Der Verfügungsanspruch resultiert, soweit es sich bei dem Antragsgegner entgegen dem Vorbringen der Antragstellerin nicht um einen Monopolverein handeln sollte, aus ihrem als überwiegend wahrscheinlich glaubhaft gemachten bestehenden und nicht wirksam beendeten Mitgliedschaftsstatus (§ 38 BGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 GG und § 3 der Satzung des Antragsgegners), bzw. für den Fall des beanspruchten vorläufigen Verbleibs als Mitglied in dem Antragsgegner als Monopolverein aus §§ 826, 249 BGB (vgl. BGH, NJW 1999, S. 1326, 1327) bzw. § 826 BGB i.V.m. § 20 Abs. 5 GWB analog (vgl. BGHZ 63, S. 282, 285 = NJW 1975, S. 771; BGHZ 93, S. 151, 154 = NJW 1985, 1216).

aa) Bei summarischer Prüfung hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, dass sie zum Zeitpunkt ihres Ausschlusses durch den Antragsgegner dessen Mitglied gewesen ist. Dies ergibt sich bereits aus unstreitigen Tatsachen, ohne dass es darauf ankommt, ob der vormalige Gesellschafter-Geschäftsführer ██████████ seinerzeit formwirksam oder unter Verstoß gegen § 15 Abs. 3 GmbHG Anteile an der Antragstellerin erworben hat. Denn die Antragstellerin ist durch den Antragsgegner nicht nur unstreitig über Jahre als ordentliches Mitglied geführt und behandelt worden (u. a. Einladungen zu und Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Abrechnung und Zahlung von Mitgliedschaftsbeiträgen); vielmehr hat der Antragsgegner in dem früheren Verfahren zwischen den Parteien Az. 4 O 81/20 Landgericht Essen mit prozessualer und materiell-rechtlicher Wirkung zugestanden, dass die Antragstellerin dem dortigen Klageantrag zu Ziffer 1) 3) der Klageschrift entsprechend als IDDA unabhängig von einem konkreten Namenszusatz wie „international disabled divers association“ bzw. „international discovery divers association“ Mitglied des Beklagten ist. Dies ist nämlich Inhalt der Ziffer 1. des dort formwirksam gemäß § 278 Abs. 6 ZPO geschlossenen Prozessvergleichs der Parteien vom 09.04.2020, in dessen Rubrum die IDDA GmbH, vertreten durch Herrn ██████████ aufgeführt ist (Anlage ASt 14). Das hat zum einen die materiell-rechtlich verbindliche Vergleichsvertragswirkung zwischen den Parteien gemäß § 779 Abs. 1 BGB zur Folge, der der Antragsgegner nicht mit Erfolg den Vortrag aus dem vorgerichtlichem Schreiben seiner Verfahrensvertreter vom 22.11.2024 (Anlage ASt 5) entgegenhalten kann, dass der Vergleich von Seiten des Antragsgegners

aus Kulanz und zur Abwendung etwaiger Nachteile geschlossen worden sei. Zudem hat Ziffer 1. des Prozessvergleichs, die dem damaligen Klageantrag entspricht, die prozessuale Titelwirkung des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

In der Folgezeit ist unstreitig der Gesellschaftsanteil des [REDACTED] an der Antragstellerin bestandskräftig eingezogen worden. Unbestritten und im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen HRB 30467 eingetragen ist mittlerweile Herr Lukas Dehne Geschäftsführer der Antragstellerin. Bei summarischer Prüfung hat der Senat deshalb keine Zweifel daran, dass die Antragstellerin mit ihren aktuellen Gesellschafter- und Vertretungsverhältnissen zum Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses vom 14.05.2025 und der Bestätigung durch den Berufungsausschuss des Antragsgegners dessen Mitglied gewesen ist.

bb) Die Antragstellerin hat als überwiegend wahrscheinlich glaubhaft gemacht, dass der auf der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 14.05.2025 zu TOP 7 gefasste Beschluss, die Antragstellerin mit sofortiger Wirkung aus dem Antragsgegner auszuschließen, in der Fassung der Entscheidung des Berufungsausschusses bei summarischer Prüfung aus mehreren Gründen nichtig bzw. unwirksam ist.

(1) Auch im Rahmen der eingeschränkten Prüfungskompetenz ordentlicher Gerichte mit Blick auf die Vereinsautonomie setzt eine wirksame Beschlussfassung die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Beachtung der Satzungsbestimmungen des Vereins sowie die Einhaltung wesentlicher rechtsstaatlicher Grundsätze voraus. Beschlüsse, die unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder zwingende Satzungsbestimmungen gefasst sind, sind nichtig (vgl. Senat, Urteil vom 24.06.2013, 8 U 125/12, juris, Rn. 61; Senat, Urteil vom 09.05.2016, 8 U 141/12; Senat, Urteil vom 01.03.2021, 8 U 61/20, juris; Scheuch, in: Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl., Kap. 4 Rn. 935 ff.). Die Beweislast für die formelle und materielle Wirksamkeit von Vereinsbeschlüssen liegt beim Verein, weil dieser aus der Beschlussfassung Rechte für sich herleitet. Dies gilt auch im Fall der negativen Feststellungsklage eines Vereinsmitglieds, weil der mit dieser Klageart verbundene Wechsel der Parteirolle nicht zu einer Änderung in der Darlegungs- und Beweislast führt (Schmidt, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 7, 6. Aufl., § 95 Rn. 30). Allerdings ist es zunächst Sache des klagenden Mitglieds, diejenigen Punkte zu benennen, die aus seiner Sicht einen Verfahrensfehler begründen sollen. Anderenfalls würden unzumutbare Anforderungen an den Sachvortrag des Antragsgegners gestellt,

während die klagenden Mitglieder durch die Auferlegung einer solchen Darlegungslast nicht wesentlich in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt werden. Zudem ist in Bezug auf jeden Verfahrensfehler zu prüfen, ob dieser nach der sog. Relevanztheorie beachtlich ist. Im Anschluss an aktienrechtliche Entscheidungen betont der Bundesgerichtshof auch im Vereinsrecht anstelle des (auf das Abstimmungsergebnis bezogenen) Kausalitätskriteriums die Frage nach der Relevanz des Verfahrensfehlers für die Ausübung der Mitwirkungsrechte des Einzelnen. Es ist demnach für die Beschlusswirksamkeit zu fragen, ob ein objektiv urteilendes Mitglied bei richtiger Handhabung zu einer anderen Entscheidung gelangt sein könnte (BGH, Urteil vom 02.07.2007, II ZR 111/05, juris, Rn. 44).

(2) An diesem Maßstab gemessen ist der zu Tagesordnungspunkt 7 vom 14.05.2025 gefasste Beschluss, die Antragstellerin mit sofortiger Wirkung aus dem Antragsgegner auszuschließen, auch nach der Überprüfung durch den Berufungsausschuss im vereinsinternen Rechtsschutzverfahren bei summarischer Prüfung aufgrund unstreitiger bzw. als überwiegend wahrscheinlich glaubhaft gemachter Tatsachen wegen formeller, jedenfalls aber materieller Mängel nichtig.

(a) Bei der ursprünglichen Entscheidung vom 14.05.2025 ist nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt der Antragstellerin das rechtliche Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG und den übrigen abstimmenden Mitgliedern die für die Entscheidung über die Stimmausübung erforderliche Information verweigert worden (vgl. dazu BGH, Urteil vom 12.11.2001, II ZR 225/99, WM 2002, S. 179, juris, für die AG; Scheuch, in: Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl., Kap. 4 Rn. 944). Die Antragstellerin hat substantiiert dargelegt und durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, dass ihr die von der Ethikkommission des Antragsgegners schriftlich aufgelisteten Gründe für den in der Mitgliederversammlung beantragten Ausschluss als Mitglied trotz mehrfacher Bitte nicht vorab zur Verfügung gestellt worden sind, sondern das in englischer und deutscher Sprache insgesamt knapp 2 ½ Seiten umfassende Papier (Annex A zum Protokoll vom 14.05.2025) während der Erörterungen in der digitalen Mitgliederversammlung innerhalb von rund drei Minuten ohne Erläuterungen „durchgescrollt“ worden ist, bevor die Abstimmung erfolgte. Damit ließ sich weder eine den Grundanforderungen an ein faires Verfahren genügende Möglichkeit der Antragstellerin zur inhaltlichen Stellungnahme noch eine Information der übrigen abstimmenden Mitglieder über die konkreten gegen die Antragstellerin erhobenen, die Grundlage des Antrags auf Ausschluss als Mitglied bildenden Vorwürfe gewährleisten.

Der Antragsgegner hat mit Schriftsatz vom 17.06.2025 lediglich pauschal bestritten, das rechtliche Gehör der Antragstellerin verletzt zu haben. Das genügt nach der o. g. Verteilung der Darlegungs- und Beweislast sowie dem Wechselspiel der Darlegungslasten (Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl., § 138 Rn. 8 ff. mwN) nicht für ein wirksames Bestreiten des sehr substantiierten Vortrags der Antragstellerin zum Ablauf der Mitgliederversammlung.

(b) Bei diesem Vorgehen ist zudem der in Art. 4.3.2, 4.4.1 der Satzung des Antragsgegners vorgesehene Verfahrensablauf (zunächst Abmahnung, Informierung und Stellungnahmefrist spätestens 15 Tage vor Inkrafttreten des Ausschlusses) nicht gewahrt worden. Dass die Antragstellerin und der Antragsgegner seit Sommer 2024 über die Frage der wirksamen Mitgliedschaft der Antragstellerin korrespondiert haben, ersetzt nicht die Möglichkeit, zu den diesbezüglichen, aber auch umfassend weitergehend von der Ethikkommission erhobenen Vorwürfen im satzungsmäßig vorgesehenen Verfahren Stellung nehmen zu können.

(c) Der Senat lässt offen, ob dieser Verfahrensverstoß dadurch geheilt worden ist, dass die Antragstellerin im vereinsinternen Rechtsbehelfsverfahren gemäß Art. 4.4.2 der Satzung die Möglichkeit der Anhörung oder schriftlichen Stellungnahme vor dem Berufungsausschuss hatte und diese durch ihre umfassende schriftliche Stellungnahme vom 25.05.2025 zu dem Bericht der Ethikkommission genutzt hat (Anlagen ASt 22 und 23). Zweifel bestehen insoweit vor dem Hintergrund, dass Sinn und Zweck der Gewährung rechtlichen Gehörs ist, der anderen Seite die Möglichkeit zu eröffnen, die Entscheidung noch einmal unter Berücksichtigung des Vorbringens des Betroffenen zu überprüfen. Vorliegend ist der Antragstellerin keine förmliche und prüffähige Entscheidung eines in seiner personellen Besetzung und nach Datum und Art seiner Entscheidungsfindung individualisierbaren Berufungsausschusses gemäß Art. 4.4.2, 4.4.3 der Satzung zugegangen, die erkennen ließe, dass sich der Antragsgegner zumindest im vereinsinternen Rechtsbehelfsverfahren mit den Argumenten der Antragstellerin inhaltlich auseinandergesetzt hat. Vielmehr ist die Antragstellerin lediglich am 30.05.2025 über die Entscheidung des Berufungsausschusses in Kenntnis gesetzt worden (Anlage ASt 24) und hat am 04.06.2025 ein persönlich an ihren Geschäftsführer gerichtetes, mit „Appeals Committee“/„Berufungsausschuss“ endendes undatiertes Schreiben erhalten, wonach „alle sechs Punkte, die von der Ethikkommission vorgebracht und von der IDDA GmbH kommentiert wurden, erneut überprüft“ worden seien und mit dem die Ablehnung des Einspruchs wie folgt begründet worden ist:

„Der Kern, aber nicht der einzige, der Entscheidung des Berufungsausschusses beruht auf der Entwicklung und der Geschichte im Hinblick auf die Eigentümerstellung der IDDA. Die Mitgliedschaft im RSTC Europe basiert auf einem Unternehmen, nicht auf einer Einzelperson, weshalb die Unternehmensgeschichte zu überprüfen war.

Nach den erhaltenen Informationen hat sich die Funktion der IDDA geändert, die Eigentumsverhältnisse haben sich geändert und sogar die Zusammensetzung des Unternehmens hat sich geändert. Derzeit gibt es zwei Einheiten, die die Bezeichnung IDDA beanspruchen. Dies wurde nie überprüft oder dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung RSTC Europe durch die IDDA gemäß Artikel II, Abschnitt 3. f der Satzung zur Kenntnis gebracht.“

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den von der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 25.05.2025 ausführlich dargelegten Gründen, warum es insbesondere wegen des Vergleichs der Parteien vom 09.04.2020 nicht der vom Antragsgegner verlangten weitergehenden Nachweise für die wirksame Mitgliedschaft der Antragstellerin im Antragsgegner unter der aktuellen Firma mit den derzeitigen Organen bedurfte, lässt das Schreiben vermissen. Zu den anderen fünf im Schreiben der Ethikkommission vorgebrachten Gründen und der Einlassung der Antragstellerin hierzu sowie zu einer Verhältnismäßigkeitsabwägung mit Blick auf die in der Satzung als milderes Mittel vorgesehene Abmahnung verhält sich das Schreiben ebenso wenig wie der Ausschließungsbeschluss vom 14.05.2025 selbst. Vor diesem Hintergrund spricht Vieles für einen zur Nichtigkeit des Beschlusses führenden Begründungsmangel und Verstoß gegen den Grundsatz auf rechtliches Gehör.

(d) Jedenfalls aber hält der Beschluss zur Ausschließung der Antragstellerin aus dem Antragsgegner einer materiell-rechtlichen Überprüfung nicht stand.

(aa) Die den Kern für die Ausschließung bildende Nichtnachweisung der Mitgliedschaft stellt mit Blick auf die in Art. 4.3.1 bis 4.3.5 aufgelisteten Gründe für den Ausschluss in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keinen tauglichen Ausschließungsgrund dar. Nicht erheblich ist insoweit im Ausgangspunkt die Berufung des Antragsgegners auf Art. 3.1 S. 2 der Satzung, wonach die *Entscheidung zur Annahme oder Ablehnung eines Antrags auf Mitgliedschaft*

keinerlei Rechtfertigung erfordert und nach alleinigem Ermessen der Mitgliederversammlung erfolgt, denn vorliegend geht es nicht um die Beschlussfassung zur Aufnahme der Antragstellerin als Mitglied, sondern zu deren Ausschluss, deren Maßstab sich allein nach Art. 4.3, 4.4 der Satzung richtet. Aus den oben dargelegten Gründen bestand für den Antragsgegner ab Sommer 2024 trotz der Behauptung des [REDACTED] er sei als Privater statt der Antragstellerin weiterhin Mitglied des Antragsgegners, kein Anlass, die Antragstellerin aufzufordern, ihre formwirksame Mitgliedschaft nachzuweisen, insbesondere nicht im Hinblick auf den unstreitig ursprünglich nicht formwirksam erworbenen Gesellschaftsanteil des [REDACTED] an ihr. In der seit Sommer 2024 zwischen den Parteien – auch durch ihre jetzigen Verfahrensvertreter – geführten Korrespondenz hat die Antragstellerin deutlich gemacht, warum es nach der wirksamen Feststellung ihrer Mitgliedschaft im Antragsgegner durch den Prozessvergleich vom 09.04.2020 und der bestandskräftig beschlossenen Einziehung der Gesellschaftsanteile des [REDACTED] sowie Übernahme der Anteile und Geschäftsführung der Antragstellerin durch andere Personen, seit dem Jahr 2022 Herrn Lukas Dehne, keines anderweitigen Nachweises ihrer Mitgliedschaft bedurfte, insbesondere nicht der Vorlage eines nicht existenten Gesellschaftsanteilsenerbsvertrages des Herrn [REDACTED]. Statt sich mit diesem zutreffenden Vortrag inhaltlich auseinanderzusetzen, ist der Antragsgegner zunächst mit dem Konstrukt der im Vereinsrecht und in der Satzung nicht vorgesehenen „schwebend unwirksamen Mitgliedschaft“ rechtlich unwirksam vorgegangen und hat die Antragstellerin sodann ohne den Anforderungen der Satzung genügende tatsächliche Grundlage ausgeschlossen. Soweit, wie es in dem Schreiben der Ethikkommission heißt, der Streit um die wirksame Mitgliedschaft zwischen der Antragstellerin und [REDACTED] den Antragsgegner belastet, kann sich letzterer der Klärung dieser Frage nicht dadurch entziehen, dass er die Antragstellerin ausschließt, statt [REDACTED] Ansinnen als rechtlich unbegründet zurückzuweisen.

(bb) Die weiteren fünf in dem Papier der Ethikkommission aufgeführten Gründe, die in dem Schreiben des Berufungsausschusses nur noch mit einem nicht tragenden Halbsatz gestreift werden, vermögen bei summarischer Prüfung den Ausschluss der Antragstellerin inhaltlich ebenso wenig zu tragen. Im Annex A zum Protokoll der Mitgliederversammlung heißt es dazu wörtlich:

„Zusammenfassung der maßgeblichen Gründe:

1. Schädigendes Verhalten gegenüber dem RSTC

o IDDA GmbH hat wiederholt eine konfrontative Kommunikation mit dem RSTC und seinen

Entscheidungsträgern geführt, oft begleitet von Drohungen rechtlicher Schritte und öffentlicher Eskalationen.

o Diese Vorgehensweise beeinträchtigt die Arbeitsfähigkeit des Verbandes und schafft eine belastende Atmosphäre für Mitglieder und Partner.

2. Unklare und potenziell unrechtmäßige Mitgliedschaft (dazu siehe oben)

3. Reputationsschäden für den RSTC

o IDDA GmbH wird der unrechtmäßigen Nutzung von urheberrechtlich geschützten Tauchstandards beschuldigt, was mit den Werten des RSTC nicht vereinbar ist.

o Falls sich die Vorwürfe bestätigen, stellt dies einen erheblichen Verstoß gegen ethische und rechtliche Standards dar.

4. Finanzielle Belastung und Ressourcenverschwendung

o Der RSTC hat seit 2020 rund 15.000 EUR an Gerichts- und Anwaltskosten in Auseinandersetzungen mit IDDA GmbH aufgewendet.

o Fortgesetzte Rechtsstreitigkeiten würden zusätzliche Kosten verursachen und den Fokus des Verbandes von seinen eigentlichen Aufgaben ablenken.

5. Ungeklärte Lizenz-, Domain- und Namensrechte

o Bis heute konnte keine rechtsverbindliche Klärung zu Lizenz-, Domain- und Namensrechten zwischen IDDA GmbH und [REDACTED] oder [REDACTED] nachgewiesen werden.

o Damit ist nicht geklärt, ob die IDDA GmbH international als Tauchverband agieren kann.

6. Unregelmäßigkeiten bei der Erteilung von Instructor Brevets

o Da darüber in der Taucherszene bereits offen diskutiert wird, reicht dies bereits den Ruf des RSTC EUROPE zu schädigen. Auch wenn es keine rechtsverbindlichen Nachweise dafür gibt, dass Instructor Brevets ohne eine ordentliche Prüfung erteilt wurden.“

Abgesehen davon, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin in seinem Schreiben vom 25.05.2025 umfassend zu diesen fünf Punkten Stellung genommen hat, ohne dass in dem Schreiben des Berufungsausschusses eine Auseinandersetzung mit diesem Vorbringen zu erkennen ist, sind die schriftlich fixierten fünf weiteren Gründe schon aus sich heraus nicht tragfähig, um den Ausschluss der Antragstellerin zu begründen:

Das zu Ziffer 1. behauptete schädigende Verhalten und die konfrontative Kommunikation der Antragstellerin bleiben gänzlich pauschal ohne jedes konkrete Beispiel und sind so nicht einlassungsfähig.

Der zu Ziffer 3. befürchtete Reputationsschaden des Antragsgegners wegen der gegen die Antragstellerin – ebenfalls ohne erkennbare inhaltliche Substanz – erhobene Beschuldigung der unrechtmäßigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Tauchstandards stellt ebenfalls keinen Ausschlussgrund dar. Der Antragsgegner räumt im zweiten Spiegelstrich zu diesem Punkt selbst ein, dass dies nur dann einen Ausschlussgrund darstellt, „falls sich die Vorwürfe bestätigen.“ Die tatsächlichen Grundlagen für einen der Verdachtskündigung ähnelnden Verdachtsausschluss legt der Antragsgegner nicht dar.

Dass sich die Antragstellerin in der Vergangenheit und aktuell in Rechtsstreitigkeiten mit dem Antragsgegner im Streit um die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte befindet und dies gemäß Ziffer 4. auch Kosten zu Lasten des Antragsgegners begründet, stellt ersichtlich keinen tauglichen Ausschlussgrund, sondern die Wahrnehmung berechtigter Interessen dar.

Bei der zu Ziffer 5. angeführten ungeklärten Lizenz-, Domain- und Namensrechtenutzung durch die Antragstellerin handelt es sich wiederum um einen pauschal bleibenden Gesichtspunkt, der mit Blick auf die knappe Begründung offenbar die Frage betrifft, ob die Antragstellerin oder ████████ als Mitglied diese Rechte nutzen darf. Dies rechtfertigt aber nach dem oben Festgestellten nicht den Ausschluss der Antragstellerin, sondern vielmehr die voraussichtliche Aufklärung der Frage zu deren Gunsten und zu Lasten des ████████

Schließlich sind auch die unter Ziffer 6. aufgeführten „*Unregelmäßigkeiten bei der Erteilung von Instructor Brevets*“ ein Vorwurf, der ebenso pauschal bleibt und für den es nach dem eigenen schriftlichen Vorbringen der Ethikkommission keine rechtsverbindlichen Nachweise gibt. Dass „offen diskutierte“ entsprechende Gerüchte bereits zur Rufschädigung des Antragsgegners ausreichen sollen, kann ohne jeden Nachweis unregelmäßigen Verhaltens ersichtlich nicht zu Lasten der Antragstellerin gehen.

b) Entgegen der Auffassung des Landgerichts in dem angefochtenen Beschluss und im Nichtabhilfebeschluss hat die Antragstellerin einen Verfügungsgrund als überwiegend wahrscheinlich glaubhaft gemacht, wobei es auch hier nicht entscheidungserheblich darauf ankommt, ob es sich bei dem Antragsgegner um einen Monopolverein handelt oder nicht.

Drängt sich – wie vorliegend – ein Verfügungsanspruch auf, sind nach der Rechtsprechung des Senats die Voraussetzungen für den konkreten Vortrag zum Verfügungsgrund weniger streng als in sonstigen Fällen. Dem angefochtenen Beschluss ist zuzugestehen, dass der Vortrag in der Antragschrift zum Verfügungsgrund (dort S. 11 unter Verweis auf Abschnitt I, 2., d. h. S. 2-3) zunächst recht knapp und pauschal geblieben ist. Mit der weitergehenden Glaubhaftmachung in der Begründung der sofortigen Beschwerde vom 05.06.2025 und in dem Schriftsatz vom 10.06.2025 hat die Antragstellerin die besondere Eilbedürftigkeit indes hinreichend begründet, und zwar unabhängig davon, ob die Antragstellerin tatsächlich oder zumindest theoretisch ihren Geschäftszweig auch unter dem Dach der vom Antragsgegner aufgeführten Alternativ-Dachverbände EUF oder CMAS betreiben könnte. Das Landgericht hat in dem Nichtabhilfebeschluss die Anforderungen an den Vortrag zum Verfügungsgrund im summarischen Verfahren der einstweiligen Verfügung überspannt. Mit dem detaillierten und glaubhaft gemachten Vortrag in der Beschwerdebegründung und dem nachgereichten Schriftsatz vom 10.06.2025 hat die Antragstellerin einen Verfügungsgrund hinreichend dargelegt und glaubhaft gemacht. Unstreitig kann sie ihre bis zum Ausschluss unter dem Dachverband des Antragsgegners mit dessen Lizenzen, Namen und Domains ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten im Rahmen des Tauchsports in Zusammenarbeit mit den mit ihr vertraglich verbundenen Tauchlehrern und Kunden derzeit nicht länger ausüben, nachdem der Antragsgegner die Mitteilung veröffentlicht hat, dass die Antragstellerin nicht länger werbend mit seinen Lizenzen, Namen und Domains auftreten dürfe. Damit brähe der Antragstellerin ihr einziger Geschäftsgegenstand weg, ohne dass es darauf ankommt, in welchem Umfang sie in den wenigen Wochen seit dem Ausschluss bereits Umsatzeinbußen erlitten hat. Auch der Hinweis des Antragsgegners, dass die Antragstellerin ihre Tätigkeit in Zukunft unter dem Dach eines der beiden anderen genannten Dachverbände betreiben könne, verfängt unabhängig von den zwischen den Parteien streitigen tatsächlichen Details nicht. Denn die Tauchlehrer und Kunden der Antragstellerin haben sich bewusst dazu entschieden, in vertragliche Beziehungen mit der unter dem Dach des Antragsgegners agierenden Antragstellerin mit deren unter entsprechender Lizenz konkret angebotenen Leistungen zu treten. Es gibt keinen Anhaltspunkt für die Hypothese, dass Tauchlehrer und Kunden der Antragstellerin unter das Dach eines anderen Verbandes folgen würden. Vielmehr muss die Antragstellerin befürchten, dass diese sich einen anderen Anbieter unter dem Dach des Antragsgegners suchen würden. Wegen weiterer Einzelheiten verweist der Senat auf den durch die Anlagen ASt 16 bis ASt 36 glaubhaft gemachten schriftsätzlichen Vortrag der Antragstellerin vom 05.06.2025 und 10.06.2025.

c) Auf Rechtsfolgenseite hat der Senat gemäß seinem durch § 938 Abs. 1 ZPO eröffneten Ermessen unter Beachtung der Grenzen des § 308 Abs. 1 ZPO sowohl die Untersagung der Verhinderung der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte als auch deren vorläufige Belassung ausgesprochen. Die Androhung der Ordnungsmittel ergibt sich aus § 890 Abs. 2 ZPO.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 567 ff., 97 Abs. 1 ZPO.

III. Einer Entscheidung über die Zulassung der Rechtsbeschwerde bedarf es vor dem Hintergrund der §§ 574 Abs. 1 S. 2, 542 Abs. 2 ZPO nicht.

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, dass ein fristfrei möglicher und gemäß §§ 936, 924 ZPO statthafter Widerspruch gegen die vorliegende einstweilige Verfügung beim Landgericht Essen zum Az. 17 O 115/25 einzulegen wäre.

Dreßel

Dr. Henke

Hornung